



Filmfonds Wien | Mariahilfer Straße 76 | 1070 Wien
T +43 1 526 5088 | office@filmfonds-wien.at

Förderrichtlinien des Filmfonds Wien

E. Erfolgsabhängige Filmförderung

Gemäß Beschluss des Kuratoriums vom 24. April 2014

1 Geltungsbereich

Zusätzlich zum Allgemeinen Teil A der Förderrichtlinien gilt Teil E für die erfolgsabhängige Filmförderung.

Auslöser für diese Förderung sind Rückzahlungen aus den Verwertungserlösen von einem oder mehreren wirtschaftlich erfolgreichen, vom FILMFONDS geförderten Referenzfilmen.

Der FILMFONDS fördert Vorhaben, die den Förderbereichen „Herstellung von Kinofilmen“ und „Projektentwicklung“ gemäß Teil B und C der Förderrichtlinien entsprechen, mit erfolgsbedingt rückzahlbaren Zuschüssen in bis zu vierfacher Höhe der tatsächlich erfolgten Rückzahlung.

2 Antragstellung

Ein Antrag auf erfolgsabhängige Förderung kann jederzeit gestellt werden, jedoch spätestens bis zum 30. Juni des Kalenderjahres, in dem die erste Rate ausbezahlt werden soll.

3 Entscheidung und Fristen

3.1 Entscheidungsverfahren

Die Entscheidung des FILMFONDS, vertreten durch die Geschäftsführung, erfolgt innerhalb von vier Wochen ab der tatsächlichen Einbringung des Antrags und Vorlage aller zur Prüfung nötigen Erlösabrechnungen.

Einmal abgerufene Fördermittel gemäß Teil E der Richtlinien können kein zweites Mal beantragt werden.

3.2 Fristen

Es gelten folgende Fristen:

- Innerhalb von 18 Monaten nach der zuletzt erfolgten Rückzahlung kann ein Antrag auf Referenzfilmförderung gestellt werden. Danach erlischt die Möglichkeit, die Referenzmittel in Anspruch zu nehmen, unwiderruflich.
- Eine Kumulierung von erfolgten Rückzahlungen aus den Erlösen von einem oder mehreren Referenzfilmen ist über einen Zeitraum von höchstens 24 Monaten und bis zu einer Gesamthöhe von 350.000 Euro möglich.
- Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Teil B (Projektentwicklung) und Teil C (Herstellung von Kinofilmen) der Richtlinien.